

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 136/23

Landau in der Pfalz, 28.02.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 06.05.2025	13:30 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Landau in der Pfalz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
10/100	Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im dritten Obergeschoß rechts mit dem Keller Nr. 5	3564 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Landau in der Pfalz	3569/3	Hof- und Gebäudefläche Wieslauterstraße 51	289

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentumsvertrag wurde bzgl. Ziffer IV der Ordnung der Gemeinschaft geändert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.10.1961 Bezug genommen.

2/zu 1 Gang- und Fahrrecht an dem Grundstück Pl.Nr. 3569.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten mit Stichtag vom 18.04.2024:

- Objektadresse laut Gutachten: Wieslauterstraße 51, 76829 Landau in der Pfalz
- Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten, dort Wohneinheit Nummer 5, 3. OG rechts, nebst Kellerraum Nr. 5 (ca. 65,33 qm Wohnfläche);

Verkehrswert:

150.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.